

EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG



Familiengartenordnung

Inkraftsetzung: 1. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Artikel	Seite
Allgemeines	1	3
Pacht	2	3
Landzuteilung	3	3
Gartenhäuschen, Sitzplätze, Grills etc.	4	3
Gewächshäuschen, Treibhäuschen	5	4
Kleintierhaltung	6	5
Gartenabfälle	7	5
Wasser	8	5
Weganlagen	9	5
Bäume & Sträucher	10	5
Fahrzeuge / Parkplätze	11	5
Arealaufenthalt	12	6
Kündigung	13	6
Ergänzung der Familiengartenordnung	14	6

Familiengartenordnung

Mit dem Ziel, einer geordneten Pflanzlandbewirtschaftung erlässt der Gemeinderat Oberburg über die Verpachtung von Pflanzland, Vorschriften bezüglich Anlegung, Bepflanzung und Unterhalt der Familiengärten folgende Familiengartenordnung:

Allgemeines

Art. 1

1 Jede Parzelle und die angrenzenden Wege sind so zu bepflanzen und instand zu halten, dass sie jederzeit einen gepflegten Eindruck machen.

2 Auf die Nachbarparzellen und die Umgebung ist Rücksicht zu nehmen, so insbesondere beim Düngen, bei der Schädlings- und Unkrautbekämpfung und beim Feuern. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Lärm ist ab 22:00 Uhr zu unterlassen.

3 Die Bauverwaltung ist verantwortlich für die Genehmigung der Eingaben und für die Kontrolle der Erstellung von Gartenhäuschen (Art. 5). Die Finanzverwaltung überwacht die Durchsetzung der übrigen Vorschriften.

4 Diese Familiengartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages zwischen dem Pflanzlandpächter und der Einwohnergemeinde Oberburg.

Pacht

Art. 2

1 Die Einwohnergemeinde verpachtet das Pflanzland an die Pflanzlandpächter. Die Pacht dauert jeweils ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich automatisch, wenn die Pacht nicht bis zum 31. Oktober gekündigt wird.

2 Der Pachtzins wird durch den Gemeinderat festgelegt.

3 Ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeinde ist es nicht gestattet, Gärten oder Abschnitte davon an Drittpersonen zur Bewirtschaftung zu übergeben. Die Verwaltung des Pflanzlandes untersteht der Finanzverwaltung Oberburg.

Landzuteilung

Art. 3

1 Gesuche um Zuteilung eines Familiengartens sind schriftlich auf dem zur Verfügung gestellten Anmeldeformular an die Finanzverwaltung zu richten.

2 Die Anmeldungen für die Übernahme eines Familiengartens werden grundsätzlich entsprechend ihrem Eingangsdatum berücksichtigt. Es wird eine Warteliste geführt.

Gartenhäuschen, Sitzplätze, Grills, usw

Art. 4

1 Für die Erstellung von Gartenhäuschen und Sitzplätzen ist der

Bauverwaltung Oberburg eine Eingabe einzureichen (Skizzen 1:50 von Grundriss und Ansichten, je zweifach). Über die Eingaben entscheidet der Bauverwalter.

2 Mindestens $\frac{1}{2}$ der Parzelle müssen durch Bepflanzung genutzt werden.

3 Pro Parzelle darf ein Gartenhäuschen mit einer Grundfläche von maximal 8.0m^2 sowie ein gedeckter Sitzplatz von maximal 7.0m^2 erstellt werden. Das ergibt eine Totalfläche von 15m^2 .

4 Bauten und gedeckte Sitzplätze sind solide zu konstruieren, müssen aber als Fahrnisbaute jederzeit wegräumbar sein. Die Konstruktion darf nur auf Einzelfundamente (keine Fundamentstreifen oder –platten) abgestützt werden.

5 Der Grenzabstand der Gartenhäuschen hat gegenüber Arealwegen und/oder Nachbarparzellen mindestens 1m zu betragen.

6 Die Firsthöhe beträgt maximal 2.50m.

7 Es ist strikte untersagt, Unterkellerungen zu erstellen.

8 Das Fixieren von Einfassungsplatten mit Beton ist erlaubt. Nicht statthaft ist hingegen das Versiegeln von Wegen, Vorplätzen und Zugängen mit Beton. An dessen Stelle sind Platten zu verwenden.

9 Die Installierung eines Gartengrills im Garten ist erlaubt. Seine Gesamthöhe (inkl. Rauchabzug) darf 1,80m über Terrain nicht überschreiten. Sein Standort muss wenigstens 1m von der Gartengrenze entfernt sein und so gewählt werden, dass er keine Brandgefahr für die umliegenden Gartenhäuschen und Einrichtungen bedeutet.

Gewächshäuschen,
Treibhäuschen

Art. 5

1 Gewächshäuschen massiver Bauart dürfen nur mit Bewilligung der Bauverwaltung erstellt werden.

2 Treibhäuschen und Tomatenhäuser provisorischer Bauart, bestehend aus Holz- oder Metallrahmen mit Plastiküberzug oder aus Fenstern, dürfen ohne spezielle Bewilligung gebaut werden. Sie müssen einen Grenzabstand von wenigstens 1 m aufweisen. Schadhaft gewordene Folien sind unverzüglich zu entfernen.

3 Pro Parzelle beträgt die Grösse max. 30m^2 / Höhe 2,50 m. Werden mehrere Parzellen nebeneinander gepachtet, können die Gewächshäuschen zusammengebaut werden.

- Kleintierhaltung** **Art. 6**
1 Das Halten von Tieren ist auf dem ganzen Areal verboten.
- 2 Hunde, die ins Areal mitgebracht werden, sind an der Leine zu halten.
- Gartenabfälle** **Art. 7**
1 Kompostplätze sind auf dem eigenen Areal in gefälliger Form anzulegen, wobei auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen ist. Nicht kompostierbare Abfälle müssen auf Kosten des Pächters, der nächstmöglichen Kehricht- oder Sperrgutabfuhr übergeben werden, und dürfen nicht verbrannt werden.
- 2 Irgendwelche Ablagerungen ausserhalb des Pflanzlandes sind strikte verboten.
- Wasser** **Art. 8**
1 Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu unterlassen. Das Erstellen von Grundwasserbrunnen, sowie die Entnahme von Grundwasser sind verboten.
- 2 Von den Pächtern dürfen keine unterirdischen Wasserleitungen oder Anschlüsse erstellt werden.
- 3 Das Dachwasser ist nach Möglichkeit in entsprechenden Behältern zu sammeln. Das Dachwasser soll die Nachbarn nicht stören.
- 4 Das Eingraben der Behälter ist nur erlaubt, wenn der obere Rand sich mindestens 1 m über dem Boden befindet (Unfallgefahr).
- Weganlagen** **Art. 9**
Die Arealwege sind von den anstossenden Pächtern gangbar und sauber zu halten. Es dürfen keinerlei Abfälle oder Steine in den Wegen deponiert werden.
- Bäume & Sträucher** **Art. 10**
Das Pflanzen von Bäumen und Sträucher ist nicht erlaubt; mit Ausnahme von Beerensträuchern.
- Fahrzeuge /
Parkplätze** **Art. 11**
1 Auf dem ganzen Pflanzlandareal ist das Fahren mit jeder Art von Fahrzeugen (Velos und Mofas inbegriffen) verboten. Zugelassen sind jedoch Zu- und Abfahren schwerer Lasten (z.B. Mist, usw.), sofern damit die Weganlagen nicht beschädigt werden.
- 2 Fahrzeuge dürfen nur auf den speziell ausgeschiedenen

Parkplätzen abgestellt werden. Auf den Parkplätzen und im Bereich der Pflanzgärten dürfen Fahrzeuge weder gewaschen noch repariert oder gewartet werden.

Arealaufenthalt

Art. 12

Die Gartenhäuschen dürfen nicht als Schlafstätte benützt werden.

Kündigung

Art. 13

1 Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate jeweils auf Ende Kalenderjahr.

2 Bei Rückgabe einer Pflanzlandparzelle sind grundsätzlich sämtliche, darauf errichteten Bauten und Anlagen zu beseitigen, es sei denn, der Pächtnachfolger erklärt sich zu deren Übernahme und der Übernahme der Verantwortung, bereit.

3 Bestehende Bauten, welche gegen diese Familiengartenordnung verstossen, müssen bei einem Pächterwechsel zwingend zurückgebaut werden und dürfen nicht an den Pächtnachfolger übertragen werden.

Ergänzung der
Familiengartenord-
nung

Art. 14

1 Der Gemeinderat behält sich vor, jederzeit notwendige Ergänzungen oder Änderungen dieser Familiengartenordnung vorzunehmen. Die Pächter werden entsprechend informiert.

2 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung haben die Auflösung des Pflanzlandpachtvertrags zur Folge.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Der Gemeinderat Oberburg hat die vorliegende Familiengartenordnung am 20. Mai 2019 angenommen. Die Familiengartenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Pachtverträge.

Oberburg, 20. Mai 2019

Namens des Gemeinderates Oberburg

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Rita Sampogna

Martin Zurflüh